

28**BP 28****Riehen**

**Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse /
Bäumlihofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg**

GRB vom 24. April 1947¹⁾

1.

2.

3.

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5551 vom 27. März 1947 grau angelegte Baugebiet zwischen Niederholzstrasse, Äusserer Baselstrasse und der Strasse Im Hirshalm die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
- b) Sämtliche Bauten müssen in Zeilen entlang der Bäumlihofstrasse, den Strassen In den Neumatten und Im Hirshalm sowie entlang der Wettingerstrasse²⁾ (ganze Südwestseite und im Abschnitt Äussere Baselstrasse–In den Neumatten³⁾ auch nordöstliche Strassenseite) erstellt werden.
- c) Gebäude und Gebäudegruppen sind in diesem Gebiet auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt. Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichen Plänen auszuführen.
- d) In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen und nicht mehr als 20% der Gartenfläche beanspruchen. Für Anbauten gelten dieselben Beschränkungen.
- e)⁴⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

¹⁾ Siehe auch GRB Nr. 54 vom 11. 11. 1954.

²⁾ Ziff. 3 lit. b: Heute Rauracherstrasse.

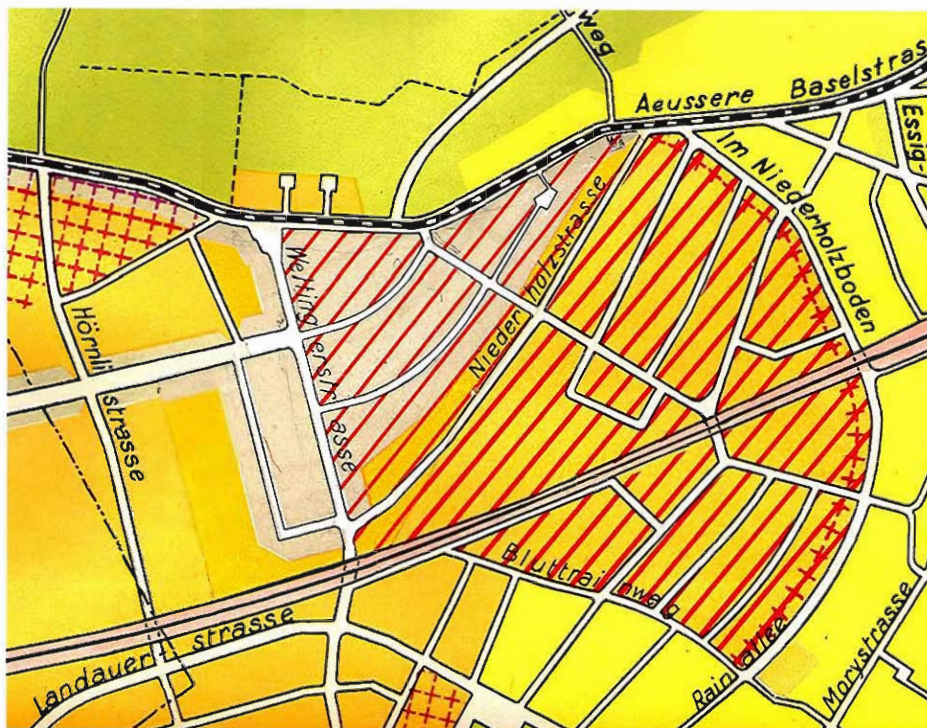
³⁾ Ziff. 3 lit. b: Heute Bäumlihofstrasse.

⁴⁾ Ziff. 3 lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

BAUZONENÄNDERUNG mit SPEZIELLEN BAUVORSCHRIFTEN

Niederholzstrasse / Aeussere Baselstrasse / Im Hirshalm

Beschluss des Grossen Rates vom 24. April 1947



Entworfen am 25.7.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 24. April 1947 nachstehenden Beschluss gefasst:

Grossratsbeschluss vom 24. April 1947
 betreffend

Genehmigung des Strassennetzes, Aenderung der
 Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvor-
 schriften im Gebiet Im Hirshalm in der Gemeinde
 Riehen.

1. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, genehmigt den Plan des Stadtplanbureaus Nr. 5237 vom 1. November 1946 für das Gebiet Im Hirshalm im Sinne von § 1 des Gesetzes über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 14. Januar 1937. Gleichzeitig beschliesst er die durchgehende Führung der Bäumlihofstrasse in die Aeussere Baselstrasse.

2. Er beschliesst ferner auf Grund von § 5 des Hochbautengesetzes folgende Aenderungen der Zoneneinteilung:

Das im Plan des Stadtplanbureaus Nr. 5551 vom 27. März 1947 grau angelegte Baugebiet zwischen Niederholzstrasse, Aeussere Baselstrasse und der Strasse Im Hirshalm wird der Bauzone 3 zugewiesen. Die rote Schraffur (§ 24 des Anhangs zum HBG) bleibt bestehen.

3. Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das in Ziffer 2 bezeichnete Gebiet die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Die zulässige Höhe gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
- b) Sämtliche Bauten müssen in Zeilen entlang der Bäumlhofstrasse, den Strassen in den Neumatten und im Hirshalm sowie entlang der Wettingerstrasse (ganze Südwestseite und im Abschnitt Aeussere Baselstrasse in den Neumatten auch nordöstliche Strassenseite) erstellt werden.
- c) Gebäude und Gebäudegruppen sind in diesem Gebiet auf die Länge von 3 Doppelwohnhäusern beschränkt. Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichem Plan auszuführen.
- d) In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen und nicht mehr als 20 % der Gartenfläche beanspruchen. Für Anbauten gelten dieselben Beschränkungen.

e) *(siehe gedruckter GRB, hinten im Ratschlag)*

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

://: Ist von diesem Beschluss dem Baudepartement Mitteilung zu machen.